

Gruppenordnung der Maskengruppe Schneckenbürgler Schneeschreck



§ 1 Name, Gründungsjahr und Sitz der Maskengruppe

Die Maskengruppe trägt den Namen: „**Schneckenbürgler Schneeschreck**“
Gegründet: **1. April 1992**

Die Maskengruppe hat ihren Sitz in Konstanz.

Sie ist eine Untergruppe des Narrenverein Schneckenburg Konstanz (Petershausen) 1921 e.V. und unterliegt dessen Satzung.

§ 2 Zweck der Maskengruppe

1. Erhaltung, Pflege und Förderung des Fastnachtsbrauchtums.
2. Alle Aktivitäten der Maskengruppe und deren Mitglieder dürfen der Satzung des NV Schneckenburg und dieser Gruppenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Schneeschreckjahr

Das Geschäftsjahr des Schneckenbürgler Schneeschrecks beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied:

- a) Vollmitglied ist ein Mitglied, das die Probezeit als „**Schneeschreck auf Probe**“ zurückgelegt hat und durch das Gremium mit einfacher Mehrheit zum Vollmitglied ernannt wurde.
- b) Vollmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und verhalten sich im Sinne dieser Gruppenordnung.
- c) Vollmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- d) Vollmitglieder unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft das Einverständnis einer personensorgeberechtigten Person.
- e) Vollmitglieder ab dem 16. Lebensjahr dürfen unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes auch ohne erziehungsbeauftragte Person an den Veranstaltungen der Maskengruppe teilnehmen.
- f) Vollmitglieder haben Sitz und Stimme bei allen Mitgliederversammlungen.
- g) Jedes Vollmitglied ab dem 16. Lebensjahr ist ins Gremium wählbar.

2. „Schneeschreck auf Probe“:

- a) Um Vollmitglied bei der Maskengruppe Schneckenbürgler Schneeschreck zu werden muss zuerst eine Bewerbung beim Schriftschreck eingehen. Dann ein Aufnahmeantrag beim zuständigen Gremium gestellt werden. Das Gremium stimmt mit einfacher Mehrheit dem Antrag zu oder lehnt ihn ab. Aufnahme nach Antragsdatum (max. 10 pro Jahr). Nach positivem Entscheid des Gremiums, beginnt ein Jahr als „Schneeschreck

auf Probe“. Die positive oder negative Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in vom Schriftschreck mitgeteilt. Aufnahme erfolgt nur zwischen 1. Mai und 31. Oktober.

- b) Ein „Schneescheck auf Probe“ ist Vereinsmitglied und unterliegt der Satzung des NV Schneckenburg und dieser Gruppenordnung.
- c) Will ein „Schneescheck auf Probe“ nach seiner Probezeit auf Antrag Vollmitglied werden, entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit über dessen Antrag. Kriterien für die positive oder negative Entscheidung sind Verhalten und Engagement während der Probezeit. Hierzu wird die Liste „Punktesystem“ hinzugezogen.
- d) Wenn ein „Schneescheck auf Probe“ während der Probezeit aus eigenem Willen oder durch Ausschluss einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung die Probezeit beendet, besteht keinerlei Anrecht auf Kostenrückerstattung. Das gleiche gilt bei einem negativen Bescheid seines Antrages auf Vollmitgliedschaft durch das Gremium.
- e) In Sonderfällen kann durch einfache Mehrheit das Gremium die Probezeit verlängert werden.

3. Mitglieder der Jugendgruppe:

- a) Die Maskengruppe besteht zusätzlich aus Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Sie gelten als Mitglieder der Jugendgruppe.
- b) Mitglieder der Jugendgruppe haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und können nicht ins Gremium gewählt werden. Die Teilnahme an Versammlungen ist aber bei Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durchaus erwünscht.
- c) Über die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe entscheidet das Gremium in einfacher Mehrheit.
- d) Über den Ausschluss aus der Jugendgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, benötigen für ihre Mitgliedschaft in der Jugendgruppe das Einverständnis einer personensorgeberechtigten Person.
- f) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, benötigen bei allen Veranstaltungen an der der oder die Jugendliche teilnimmt, eine volljährige-erziehungsbeauftragte Person oder Pate als Begleitung. → wichtig hierzu:
Patenschaft für Mitglieder < 14 Jahre:
Pate muss Mitglied in der Untergruppe Schneescheck sein und bei Umzügen als Schneescheck das Kind begleiten
Patenschaft für Mitglieder > 14 Jahre:
Pate muss nur Mitglied im Narrenverein sein (kann also auch an Umzügen z.B. als Räuber mitlaufen, während das beaufsichtigte Kind als Schreck dabei ist)
Pate muss entsprechendes Schreiben mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei sich tragen, welches die Übernahme der Aufsicht bestätigt (beim Schriftführer erhältlich)
Patenschaft darf nur für maximal 1 Kind übernommen werden
- g) Die Übernahme aus der Jugendgruppe zum Vollmitglied erfolgt auf Antrag und wird vom Gremium in einfacher Mehrheit entschieden. Bei Übernahme erfolgt im Anschlussjahr das Probejahr.
- h) Mitglieder der Jugendgruppe sind im Schneescheck beitragsfrei. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag für Jugendliche im NV Schneckenburg muss aber entrichtet werden.

4. Passive Mitglieder:

- a) Vollmitglieder können ihre Vollmitgliedschaft ruhen lassen und als passive Mitglieder geführt werden
- b) Freunde, Förderer und Unterstützer der Maskengruppe können als passive Mitglieder geführt werden.

- c) Passive Mitglieder müssen beim Gremium angemeldet sein.
- d) Nehmen passive Mitglieder an Veranstaltungen, Festen oder ähnlichen Aktivitäten auf Einladung teil, so haben sie den Status von Gästen.
- e) Passive Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- f) Passive Mitglieder haben kein Sitz und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen der Maskengruppe und können nicht ins Gremium gewählt werden. Passive Mitglieder dürfen nur auf Einladung des Gremiums an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- g) Passive Mitglieder haben einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

5. Ehrenmitglieder:

- a) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern der Maskengruppe ernennen.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Ansonsten gelten die Richtlinien für „Passive Mitglieder“.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist voll beitragspflichtig.
2. Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht erreicht haben und passive Mitglieder bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
4. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
siehe Anhang: Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliedsbeiträge für den NV Schneckenburg sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Die Beitragszahlungen erfolgen per Einzugsermächtigung jährlich (1. Quartal) im Voraus.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder, die das Ansehen der Maskengruppe oder des Narrenvereins Schneckenburg schädigen, sowie Mitglieder die gegen diese Gruppenordnung verstoßen, können durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Elferates des NV Schneckenburg aus der Maskengruppe ausgeschlossen werden.
2. Der Austritt aus der Maskengruppe aus eigenem Antrieb ist jederzeit möglich
3. Vom Tragen des Schneeschreck-Häs ist nach dem Austritt untersagt. Insbesondere die Verwendung des Namens Schneeschreck ist nach dem Austritt nicht gestattet.
4. Beim Austritt aus der Maskengruppe hat das Gremium des Schneeschrecks das Vorkaufsrecht auf das gesamte Häs mit Maske.
5. Nach dem Austritt oder Ausschluss aus der Gruppe besteht kein Anrecht auf Kostenrückerstattung.
6. Der Austritt von Mitgliedern kann in der Schneeschreck-Zeitung bekanntgegeben werden.

§ 7 Das Gremium

1. Das Gremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Orgaschreck
2. Schriftschreck
3. Belegschreck
4. Fundusschreck
5. Betriebsschreck
6. Schnitzschreck
7. Hässchreck
8. Jugendschreck
9. 3 Beisitzer

2. Das Gremium ruft die erforderlichen Mitgliederversammlungen ein. Jedoch mindestens zwei pro Jahr.
3. Das Gremium führt alle laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Eine Gremiumssitzung ist ab 2/3 Mehrheit beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist eine virtuelle Teilnahme (E-Mail, Brief) möglich. **siehe Anhang: Namenliste/Amtsinhaber des Gremiums**

§ 8 Die Wahl und Abwahl des Gremiums

1. Das Gremium wird einzeln mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsperiode der Gremiumsmitglieder dauert 2 Jahre. Nach jeder Amtsperiode kann ein Gremiumsmitglied für weitere 2 Jahre in seinem Amt bestätigt werden.
Bei Gegenkandidatur eines oder weiterer wählbarer Mitglieder erfolgt eine Neuwahl.
3. Wenn das gesamte Gremium oder einzelne Mitglieder aus dem Gremium seine Pflichten verletzt, kann es einzeln oder in seiner Gesamtheit auf Antrag bei jeder Mitgliederversammlung abgewählt werden. Eine Abberufung erfordert die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
4. Sitzungen, in denen die turnusgemäßen Wahlen fürs Gremium stattfinden, sollten bis spätestens Ende April eines Schneeschreckjahres durchgeführt werden.
5. Eine geheime Wahl kann auf Antrag durch einfache Mehrheit durchgeführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens 2 Stück pro Jahr. Die Einladung an alle berechtigten Mitglieder erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin per E-Mail. Des Weiteren werden die Sitzungstermine in der Schneeschreckzeitung bekannt gegeben. Die Nennung einer gültigen E-Mail-Adresse beim Schriftschreck beim Schriftschreck obliegt jedem Mitglied selbst. In der persönlichen E-Mail Einladung werden die Tagesordnungspunkte einer Sitzung benannt.
2. In der Jahres-Abschlusssitzung hat das Gremium durch den Jahresbericht und durch den Belegverwalter den Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Elferrat.

3. Die Eröffnungs-Sitzung und die Jahres-Abschlussitzung können kombiniert werden.
4. Die Entlastung des Gremiums wird erteilt durch die anwesenden wahlberechtigten Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Belegschreck wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vollmitglieder separat entlastet.
5. Beschlüsse aufgrund von Anträgen, die mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich beim Schriftschreck eingereicht wurden, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen sind hiervon ausgeschlossen. Bei der Abstimmung stehen sich nur die Ja - und Nein-Stimmen gegenüber, sofern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Gremium.

§ 10 Haftung der Maskengruppe

1. **Haftung gegenüber Dritten:** Die Maskengruppe ist innerhalb des Narrenverein Schneckenburg e.V. versichert. Es gelten die dort vereinbarten Regeln.
2. **Haftung im eigenen Verein:** Die Maskengruppe Schneckenbürgler Schneeschreck oder der Narrenverein Schneckenburg übernimmt keinerlei Haftung gegenüber ihren Mitgliedern. Dies gilt ins besonders bei der Herstellung von Masken und Häser, bei Auftritten und Ausflügen, sowie Festen, die unter dem Gruppennamen stattfinden.

§ 11 Vermögensgegenstände

1. Sämtliche aus Mitteln der Maskengruppe oder des Narrenvereins beschaffenen oder ihr geschenkten Gegenstände sind Eigentum der Maskengruppe.
2. Auf die von der Maskengruppe zur Verfügung gestellten Utensilien ist Rücksicht zu nehmen. Jedes Mitglied haftet persönlich für die übergebenen Stücke. Verluste und mutwillige Beschädigungen gruppeneigener Sachwerte sind dem Fundusschreck umgehend zu melden und vom jeweiligen Mitglied zum Neuwert zu ersetzen.

§ 12 Das Häs

Wir verweisen auf die **Häs und Kleiderordnung**.

§ 13 Änderung von Gebräuchen

Änderungen oder Neueinführungen von Gebräuchen und Gehabe, usw. sind dem Gremium vorzulegen. Sie werden bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 14 Sonstiges

1. Gruppenveranstaltungen, wie Treffen, Ausflüge, Feste usw. die nicht vom Gremium genehmigt sind, sind private Veranstaltungen und dürfen nicht unter dem Gruppennamen durchgeführt werden. Eine Haftung in jeder Form ist ausgeschlossen.
2. Utensilien, die der Maskengruppe gehören, dürfen nur in Verbindung mit offiziellen Veranstaltungen mitgeführt werden. Ausnahmen müssen vom Gremium genehmigt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Maskengruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15 Zur Gruppenordnung

1. Jedes Mitglied des Schneckenbügler Schneeschreck erkennt diese Gruppenordnung vollumfänglich an.
2. Bei Mitgliedern der Jugendgruppe wird dem/der personensorgeberechtigten Person diese Gruppenordnung ausgehändigt. Mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft, erkennt der/die personensorgeberechtigte Person, diese Gruppenordnung und die Satzung des NV Schneckenburg an.
3. Diese Gruppenordnung wird an jedes Mitglied und personensorgeberechtigte Person ausgehändigt.

§ 16 Auflösung der Gruppe

Die Auflösung der Maskengruppe erfolgt durch eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder einer Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Elferrates. Das Gruppenvermögen geht an den NV Schneckenburg über.

§ 17 Allgemeines

1. Durch das Verhalten der Mitglieder innerhalb der Gruppe bzw. des Vereins darf niemand benachteiligt, diskriminiert oder ausgegrenzt werden.
2. Durch das Verhalten der Mitglieder darf das Ansehen der Gruppe bzw. des NV Schneckenburg nicht geschädigt werden.
3. Grundsätzlich ist das Häs komplett mit Maske, Räsche und Pferdeschweif bei Umzügen Pflicht.

§ 18 Diese Gruppenordnung

Diese Gruppenordnung wurde im Oktober 2018 überarbeitet und folgt der Gruppenordnung vom Oktober 2012.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2018 tritt diese Gruppenordnung sofort in Kraft und ersetzt alle vorhergegangenen Fassungen.

Anhang:

„Häs- und Kleiderordnung“

„Höhe der Mitgliedsbeiträge“

„Namenliste/Amts inhaber des Gremiums“